

Mit R/recht aufregen

STEFAN PERNER
MARTIN SPITZER

ÖJZ 2025/28

Ein Leuchtturmprojekt der schwarz-blauen Koalition in Niederösterreich war eine Wirtshausprämie für traditionelle Getränke- und Speisenangebote. Die Satireplattform Tagespresse hat das zum Anlass genommen, um die „Fördervorgaben“ in Richtung einer Panierquote und eines Gabelier-Fleischlaberls zu präzisieren. Diese Forderungen hat sie allerdings nicht nur der FPÖ zugeschrieben, sondern vor allem in deren Namen sowie unter Verwendung von freiheitlichem Briefkopf und Logo an 500 Gastwirte verschickt. Für das HG Wien und das OLG Wien war das unproblematisch als Satire zu werten und nicht zu beanstanden, für den OGH (4 Ob 192/24z) hingegen nicht. Er verurteilte die Tagespresse zu Unterlassung und Tragung der Kosten der Urteilsveröffentlichung in niederösterreichischen Printmedien.

Die Reaktionen darauf sind vielfältig, aber im – überwiegend emotional geprägten – Grundtenor oft negativ. Die Kritik geht dabei ins Grundsätzliche.

Ein namhafter Justizvertreter und -politiker moniert etwa, dass die € 100.000,-, die der Prozessverlust die Tagespresse kostete, zeigten, dass Prozessführen in Österreich „extrem teuer, der Zugang zum Recht im Ergebnis sehr eingeschränkt“ ist. Nun ist klar, dass der Zugang zu Gericht zentrales Anliegen jedes Prozessrechts sein muss. Es ist auch bekannt, dass Österreich dabei wegen seiner Gerichtsgebühren, die – anders als der Rechtsanwalts-tarif – nach oben offen sind, nicht vorbildlich ist, weil bei sehr hohen Streitwerten exorbitante Gerichtsgebühren anfallen. Die Kritik blendet im konkreten Fall aber aus, dass nach Angaben der Tagespresse € 62.757,72 auf die Kosten der Urteilsveröffentlichung entfallen. Diese haben mit Prozesskosten genauso wenig zu tun wie Kfz-Reparaturkosten im Verkehrsunfallprozess. Beide sind Teil der Wiedergutmachung, was den Prozessverlust nicht weniger schmerzlich, die vorgetragene Kritik aber markant weniger stichhaltig macht. Die Prozesskosten für drei Instanzen reduzieren sich im konkreten Fall damit auf (immerhin) ein gutes Drittel.

Die inhaltliche Hauptstoßrichtung ist aber natürlich, dass der OGH spaßbefreit sei und das Wesen von Satire missverstehe, wo doch schon Kurt Tucholsky die Frage: „Was darf Satire?“ mit einem emphatischen „Alles.“ beantwortet hat. Die Kritik wird mit einer Reminiszenz an den legendären Eskimodichter Kobuk aus Iviktut unterfüttert, Autor von Werken wie „Einsames Iglu“ und „Verlassener Kajak“. Kobuk – in Wirklichkeit Helmut Qualtinger – stieg im Juli 1951 nach großer medialer Ankündigung am Wiener Westbahnhof im Pelzmantel aus dem Zug, um unter anderem die Wiener Eisrevue zu einer Grönland-Tournee einzuladen. Der OGH, so wird kritisiert, hätte verlangt, dass Kobuk „nach

jedem Satz dazu[sagt]: Achtung, Satire. Ich bin eigentlich Helmut Qualtinger“.

So einfach ist das nicht. Sieht man von der Ankündigung des Kobuk-Besuchs auf gestohlenem Briefpapier des PEN-Clubs ab, war dieser Auftritt unproblematisch, weil es Kobuk gar nicht gab und seine Auskünfte – etwa auf die Frage, wie ihm Wien gefalle: Haas is's! – ohnehin niemand in Misskredit hätten bringen können.

Das ist aber der – ausführlich und abwägend begründete – springende Punkt von 4 Ob 192/24z. Der OGH stört sich weniger an kulinarischer Nomenklatur – „Pfanncuchen statt Palatschinken (vom slawischen Palatsinka), oder mittelrohe Fleisch-schnitte statt medium-rare Steak“ – sondern an der Androhung, dass nicht heimatverbundene Wirtshäuser „in einem öffentlich einsehbaren Online-Register zur Warnung für Gäste als unpatriotisch ausgewiesen“ und damit an den Pranger gestellt werden. Das gefährde den Ruf der FPÖ NÖ, weil bei einem nicht unbedeutenden Teil des Publikums der Eindruck entstehen könne, diese – von der Partei nicht einmal im Kern getätigte – Äußerung stamme vom Namensinhaber.

Für Tucholsky ist Satire „Kraßheit“. Der Erfolg der Klage der FPÖ NÖ lebt daher letzten Endes davon, dass es nicht krass genug war. Die Kombination von Briefkopf und Logo mit Forderungen, die unmittelbar im Zusammenhang mit der von der FPÖ tatsächlich forcierten Wirtshausprämie erhoben wurden, führte dazu, dass beim durchschnittlichen Empfänger der Eindruck entstehen konnte, dass „tatsächlich eine der Klägerin zumindest im weiteren Sinn zuordenbare Aussendung vorliegt“. Zu dieser Rechtsfrage mag man verschiedener Meinung sein, die tatsächlich bei der FPÖ eingegangenen Beschwerden lassen die Lösung des OGH aber keineswegs unvertretbar erscheinen.

Unzulässig ist also nicht, sich über den anderen lustig zu machen oder seine Forderungen – auch krass – zu überzeichnen, sondern sich so als der andere auszugeben, dass durch die Satire der andere in ein schlechtes Licht gerückt wird. Das ist nicht abwegig: Wie wäre es unter anderen Vorzeichen, wenn also eine rechte Plattform im Wahlkampf ein offiziell wirkendes Schreiben der Grünen verbreitet hätte, mit der Forderung nach einem „Verbot von Autos, Einfamilienhäusern, Fleisch, Flügen und Reisen“ (diese Liste mit Falschbehauptungen kursierte auf Facebook im letzten deutschen Bundestagswahlkampf)?

Nichts mehr mit der inhaltlichen Ebene zu tun hat, dass die Kritik am OGH voll von Menetekeln eines zwischenzeitlich befürchteten politischen Umschwungs ist („FPÖ-Urteil als Schlag ins Gesicht von politischer Satire“, „Satiriker und Kabarettistinnen des Landes werden sich warm anziehen müssen“). Wer allerdings glaubt, dass der OGH in seiner Entscheidung vorausseilenden Gehorsam vor der FPÖ übt, glaubt auch immer noch an das Gabelier-Fleischlaberl und das Andreas Hofer-Schnitzel.